

Inkasso bei streitigen Forderungen

Ansprüche gegenüber dem Kunden begründen und geltend machen

Bremen. Welcher Unternehmer kennt das nicht: Sein Betrieb hat eine Dienstleistung erbracht, Ware geliefert oder eine Handwerkerleistung ausgeführt. Dann erstellt er die Rechnung und geht fest davon aus, dass der Kunde mit der erbrachten Leistung zufrieden ist und zeitnah zahlt. Doch es kommt anders: Der Kunde beanstandet Mängel, und das nicht selten sogar erst nach mehreren Zahlungserinnerungen. Er behauptet plötzlich, die Ware gar nicht erhalten zu haben, macht Schäden geltend, die es nicht oder jedenfalls nicht in dem Umfang gegeben hat, und vieles mehr. Selbst wenn bis zu diesem Zeitpunkt das Forderungsmanagement im eigenen Unternehmen gut funktioniert hat, gerät spätestens bei Konfrontation mit solch einer Situation mancher Unternehmer an seine personellen, zeitlichen, finanziellen und Wissensgrenzen.

Bei solchen streitigen Forderungen wendet sich ein Unternehmer dann auch meist an einen Rechtsanwalt. Das gilt natürlich erst recht dann, wenn sein Kunde bereits selbst anwaltlich vertreten ist. Ansonsten gäbe es auch noch den Weg über die Schlichtungsstelle der Handwerkskammer.

Blick auf Sachverhalt

Nach eingehender rechtlicher Prüfung wird der Anwalt in der Regel nicht nur eine bloße Zahlungsaufforderung versenden. Er wird vielmehr in entsprechender Weise in einem anwaltlichen Schreiben auf den Sachverhalt eingehen und den Anspruch des Unternehmers gegenüber dem Kunden begründen.

„Doch es geht auch anders: Selbst bei streitigen Forderungen kann der Weg auch zu einem Inkassounternehmen führen“, erklärt Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH. „Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass Inkassounternehmen keine streitigen Forderungen übernehmen dürfen. Inkassounternehmen haben tatsächlich nicht nur die Aufgabe schlichter Mahn- und Beitreibungstätigkeit oder kaufmännischer Hilfeleistung, sie übernehmen vielmehr die Verantwortung für die wirkungsvolle Durchsetzung fremder Rechte (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juli 2004 – 1 BvR 737/00).“

Laut Gesetz dürfen Inkassounternehmen Ansprüche geltend machen, zu deren Durchsetzung rechtliche Argumente erforderlich sind. Sie dürfen selbst bei Zahlungsverweigerung und Zahlungsunfähigkeit beauftragt werden. Zur effektiven Inkassotätigkeit gehört es daher, den Mandanten über die Rechtslage zu informieren und in entsprechender Form den Schuldner mit den rechtlichen, dem Gläubiger zu Gebote stehenden Argumenten zum Einlenken zu bewegen. Teure Prozesse können und sollen so vermieden werden.

„Als ein Beispiel von vielen fällt mir da ein Mandant aus dem Bereich der Glas- und Gebäudereinigung ein“, erläutert Drumann. „Die Forderung, die er uns zum Einzug übergab, belief sich auf knapp 500 Euro und war von seinem Kunden bestritten worden. Folgendes war geschehen: Unser Mandant hatte im November 2010 einen Auftrag zur Gebäudereinigung angenommen, bei dem eine

Normalreinigung gewünscht wurde. Unser Mandant hatte bereits bei Beauftragung darauf aufmerksam gemacht, dass eine Normalreinigung (ohne Steiger) wohl nicht ausreichend sein würde. Er führte dann aber am 4. November 2010 die (Normal-) Reinigungsarbeiten, wie gewünscht, aus. Bei Abnahme des Ergebnisses räumte der Auftraggeber dann jedoch ein, dass eine Normalreinigung tatsächlich nicht ausreichend gewesen sei und vereinbarte mit unserem Mandanten für den nächsten Tag eine weitere Reinigung, für die er selbst einen Steiger bereitstellte. Diese Reinigung wurde vom Mandanten am 5. November 2010 durchgeführt und am gleichen Tag vom Kunden mit Zufriedenheit abgenommen. Der Kunde zahlte daraufhin jedoch nicht, sondern bemängelte im Gegenzug die tatsächliche Höhe der Rechnung von 487,90 Euro gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Preis von 250 bis 300 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Dem aufgrund des zweiten Termins höheren Aufwand (Arbeitszeit, Anfahrt) setzte er unter anderem entgegen, dass dieser Termin nur deshalb nötig geworden sei, weil unser Mandant beim ersten Termin mit den vorhandenen Mitteln gar keine ordnungsgemäße Reinigung habe durchführen können. Dies sei erst mit seinem Steiger möglich gewesen. Die ausdrücklich gewünschte Normalreinigung sowie die Abnahme ließ er dabei völlig außer Acht.

Mit Hilfe unserer hauseigenen Juristen konnte dem Schuldner unseres Mandanten dann aber die eindeutige Rechtslage klar gemacht



Geld für geleistete Arbeit? Nicht immer zahlen Kunden zeitnah. Inkassounternehmen können bei der Eintreibung helfen. Foto: Margot Kessler / www.pisello.de

werden, die ihn zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags verpflichtete. Der Schuldner zahlte daraufhin den ausstehenden Betrag und alle angefallenen Kosten. Ein gerichtliches Klageverfahren konnte so erfolgreich vermieden werden.“

„Nicht jedes Inkassounternehmen übernimmt allerdings streitige Forderungen, was wohl unter anderem der Tatsache geschuldet sein dürfte, dass die Bearbeitung naturgemäß sehr zeitaufwendig ist. Ebenso ist besonders bei der Bearbeitung von streitigen Forderungen zum Beispiel im Baubereich ein erhebliches juristisches Fachwissen gefordert, was nicht jedes Inkassounternehmen vorhalten kann.“

Wenn bei Beauftragung eines Inkassounternehmens absehbar ist, dass es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen wird, bei der ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss, sind Gläubiger einer streitigen Forderung allerdings in besonderem Maße dem Risiko ausgesetzt, auf

einem Teil der Kosten sitzen zu bleiben, wenn es anschließend doch zum Prozess kommt. Es sind nämlich nur die Kosten zu erstatten, wie sie bei Einschaltung eines Anwalts entstanden wären.

Kompetente Partner

„Bei der Auswahl eines geeigneten Inkassounternehmens zur Realisierung offener Forderungen stellt die Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen (BDIU) ein wichtiges Kriterium dar. Die Mitgliedschaft dort setzt nämlich unter anderem den Nachweis geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse sowie umfangreiche theoretische und praktische Rechtskenntnisse voraus und unterliegt strengeren Bedingungen als der Gesetzgeber sie an die Registrierung eines Inkassounternehmens knüpft. Ein weiteres Kriterium kann das TÜV-Siegel ‚geprüftes Inkasso‘ sein, ebenso wie die Bearbeitung überwiegend durch Volljuristen“, informiert Drumann.

Gutes Gesetz verabschiedet

Regeln für schnellere Zahlungen helfen dem Handwerk

Berlin. Das Handwerk begrüßt den Gesetzentwurf zur Zahlungsverzugsrichtlinie, den das Bundeskabinett verabschiedet hat.

Der schlechten Zahlungsmoral und langen Zahlungsfristen werde damit ein wirksamer Riegel vorgeschoben. Die Marktmacht von Unternehmen dürfe nicht dazu führen,

dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen eingeräumt werden. Denn dies sei nur eine Taktik, um sich auf Kosten kleiner Betriebe Liquidität zu verschaffen, erklärte der Generalsekretär des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, Holger Schwannecke.

Keine Haftung bei Sturz vom Dach

Privater Bauherr ist nicht verpflichtet, den Handwerker anzuweisen

Kiel. Ein privater Bauherr ist im Rahmen seiner bestehenden Verkehrssicherungspflicht nicht verpflichtet, den beauftragten Handwerker anzuweisen, für Dacharbeiten erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Er haftet deswegen nicht, wenn ein Handwerker vom Dach stürzt, weil er die gebotene

Absicherung der beauftragten Dacharbeiten unterlassen hat. Das hat der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 21. Februar 2014 entschieden und die Entscheidung des Landgerichts Münster bestätigt (AZ. 11 W 15/14).

Die eigene Sicherheit bei der Ausführung der Arbeiten habe ein

Handwerker grundsätzlich selbst zu gewährleisten.

In der nächsten Handwerkswirtschaft berichten wir ausführlich über die Schwerpunktthemen „Zeitarbeit“, „Rund um den Bau“ und „Ladenlokal-Design“.



Steuerbüro

Spiertz

Achim Spiertz

Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

Erstellung von Buchführungen und Lohnabrechnungen

Erstellung von Steuererklärungen

Erstellung von Bilanzen sowie Einnahmenüberschussrechnungen

Beratung bei Unternehmensneugründungen

Von-Coels-Straße 405 • 52080 Aachen • Tel.: 0241/70526-0 • Fax: 0241/70526-20

E-Mail: beratung@spiertz.org • Internet: www.spiertz.org